

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

11.07.2022

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.140-208/21

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2594

Geltungsdauer

vom: **11. Juli 2022**

bis: **11. Juli 2027**

Antragsteller:

PAN + ARMBRUSTER GmbH

Raiffeisenstraße 4

77704 Oberkirch

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukte (Rahmenprofile, Unterkonstruktion und sog. Klemmhalter) für
Brandschutzverglasungen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der folgenden Bauprodukte:

- Rahmenprofile und Unterkonstruktion aus Stahlblech bzw. Stahl
 - Halb- und Doppelständerprofile,
 - sog. Telesockel, bestehend aus
 - sog. Sockel-Bodenprofil,
 - sog. Sockel-Teleprofil und
 - Gewindespindel,
 - Deckenprofil,
 - sog. Kämpferwinkel und
- sog. Klemmhalter aus Stahlblech,

nach Abschnitt 2. Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in nichttragenden Brandschutzverglasungen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzverglasungen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Brandschutzverglasung aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche brandschutztechnische Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in Brandschutzverglasungen wurde durch brandschutztechnische Eignungsnachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Andere Nachweise, wie z. B. der Dauerhaftigkeit, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Halb- und Doppelständerprofile, sog. Sockel-Bodenprofil, sog. Sockel-Teleprofil, Gewindespindel, Deckenprofil und sog. Kämpferwinkel

Für die Herstellung der vorgenannten Bauprodukte (mit den Artikelnummern gemäß den Anlagen 1 bis 4) muss Stahlblech nach DIN EN 10346², Stahlsorte DX51D+Z... (Werkstoffnummer 1.0917), mit folgenden Dicken verwendet werden:

- ≥ 0,8 mm (für Halb- und Doppelständerprofile),
- ≥ 0,88 mm (für sog. Sockel-Bodenprofil und sog. Sockel-Teleprofil),
- ≥ 1,0 mm (für Deckenprofil und sog. Kämpferwinkel) und
- ≥ 3,0 mm (für Gewindespindel).

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

² DIN EN 10346:2015-10 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

Das Blech zur Herstellung der Halb- und Doppelständerprofile muss außerdem folgende Eigenschaft aufweisen: $f_{y,k} \geq 360 \text{ N/mm}^2$.

Für die Herstellung der Gewindespindel ist/sind zusätzlich

- ein Gewindestift mit Innensechskant nach DIN EN ISO 4026³, $\geq M10 \times 50 \text{ mm}$, Härteklasse 45 H und
 - doppelseitige Klebepads⁴
- zu verwenden.

Die Abmessungen der Profile, der Gewindespindel und der sog. Kämpferwinkel müssen den Angaben in den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere Angaben zum konstruktiven Aufbau der Profile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Sog. Klemmhalter

Für die Herstellung der sog. Klemmhalter, jeweils bestehend aus einem Grundprofil und zwei winkelförmigen Profilen, muss $\geq 1,0 \text{ mm}$ dickes Stahlblech nach DIN EN 10346², Stahlsorte DX51D+Z... (Werkstoffnummer 1.0917), verwendet werden.

Die Abmessungen der Profile müssen den Angaben in den Anlagen 5 und 6 entsprechen. Weitere Angaben zum konstruktiven Aufbau der Profile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Herstellung der Halb- und Doppelständerprofile, des sog. Sockel-Bodenprofils, des sog. Sockel-Teleprofils, der Gewindespindel, des Deckenprofils und der sog. Kämpferwinkel

Die vorgenannten Bauprodukte sind

- unter Verwendung von Bauprodukten nach Abschnitten 2.1.2,
- entsprechend den Angaben in den Anlagen 1 bis 4 sowie
- entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen herzustellen.

Das sog. Sockel-Teleprofil, welches auf das sog. Sockel-Bodenprofil aufzuschieben ist und die zwischen den Profilen anzuordnenden Gewindespindeln bilden zusammen den sog. Telesocket (s. Anlage 2).

2.2.1.3 Herstellung der sog. Klemmhalter

Die sog. Klemmhalter mit den Artikelnummern gemäß Anlage 5 sind

- unter Verwendung von Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.3,
- entsprechend den Angaben in den Anlagen 5 und 6 sowie
- entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen herzustellen.

Die Winkel Nr. 1 (s. Anlage 6) und Nr. 3 (s. Anlage 5) sind jeweils mit dem Grundprofil durch Punktschweißung zu verbinden.

³ DIN EN ISO 4026:2004-05 Gewindestifte mit Innensechskant mit Kegelstumpf

⁴ Die technischen Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.4 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2⁵, DIN EN 1993-1-3⁶ in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA⁷). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223⁸ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-10⁹, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.1.5 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2⁵ sinngemäß.

2.2.2 Verpackung und Transport

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 sind ggf. als Gebinde vorzukonfektio-
nieren und transportgerecht zu verpacken.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Halb- und Doppelständerprofile, das sog. Sockel-Bodenprofil, das sog. Sockel-Teleprofil, die Gewindespindel, das Deckenprofil, die sog. Kämpferwinkel und die sog. Klemmhalter und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein müssen/muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-
zeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Anga-
ben enthalten:

- Artikelnummer(n) "..."¹⁰ und/oder Gebindebezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2594
 - Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungserklärung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der/des

- Halb- und Doppelständerprofile,
- sog. Sockel-Bodenprofils,
- sog. Sockel-Teleprofils,
- Gewindespindel,

5	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
6	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
7	DIN EN 1993-1-3/NA:2017-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
8	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
9	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
10	zutreffende Artikelnummer(n) entsprechend Anlage 7 ist/sind zu ergänzen	

- Deckenprofils,
 - sog. Kämpferwinkel,
- jeweils nach Abschnitt 2.2.1.2 und
- sog. Klemmhalter nach Abschnitt 2.2.1.3

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die/das

- Halb- und Doppelständerprofile,
- sog. Sockel-Bodenprofil,
- sog. Sockel-Teleprofil,
- Gewindespindel,
- Deckenprofil,
- sog. Kämpferwinkel und
- sog. Klemmhalter

durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹¹ unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen, erfolgen:

- Im Herstellwerk sind die Geometrie und die geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen zu prüfen.
- Bei jeder Materiallieferung sind die in den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

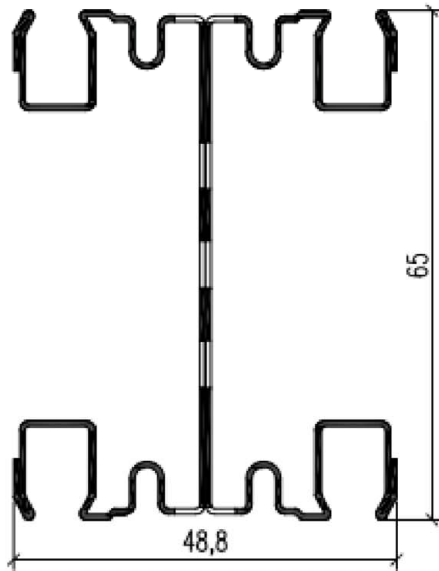
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

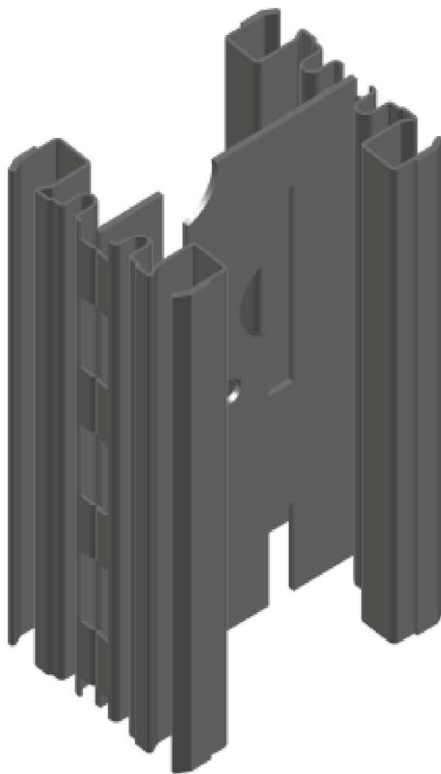
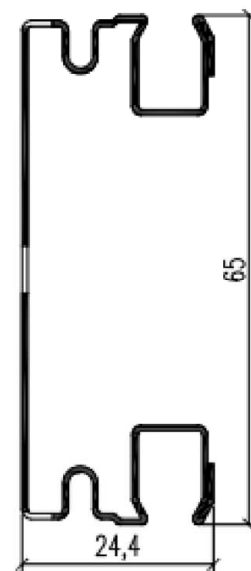
Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Weber

TW-Doppelständerprofil
Abm. 48,8 x 65
20-00-0000-05-01



TW-Halbständerprofil
Abm. 24,4 x 65
20-00-0000-07-01

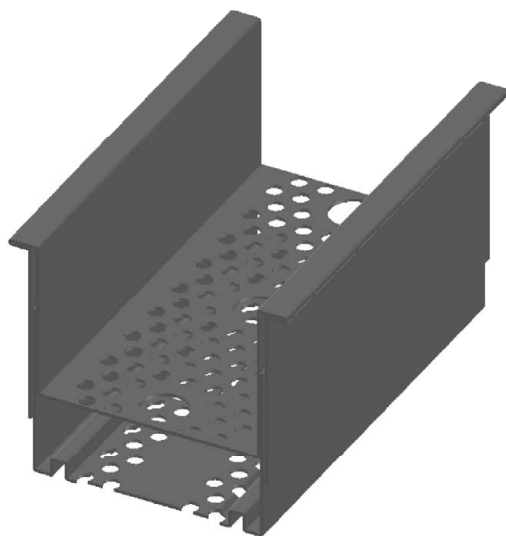
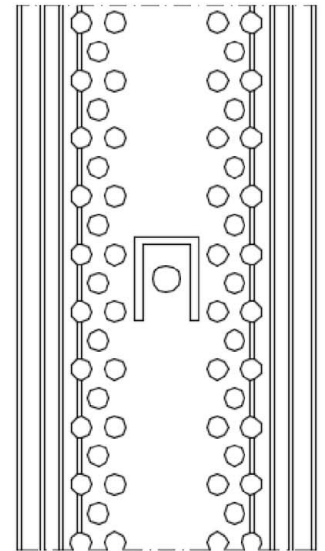
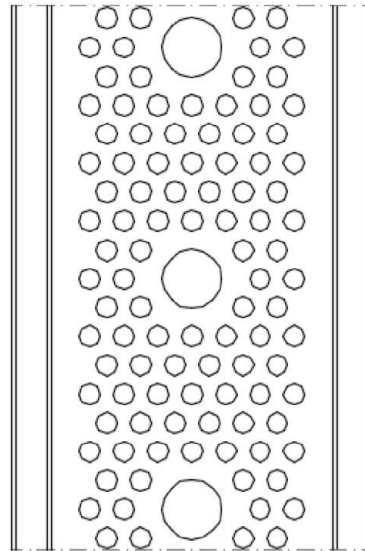
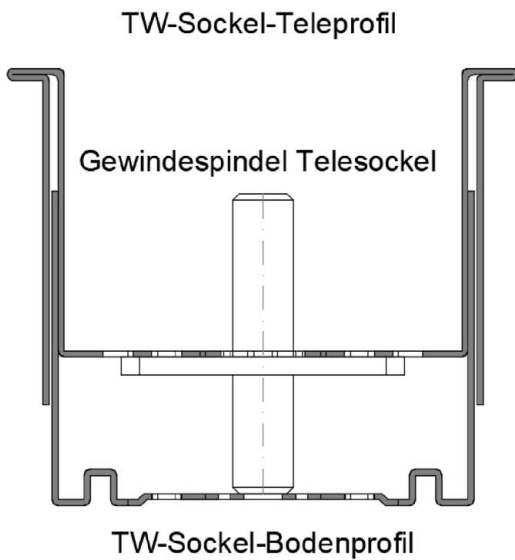
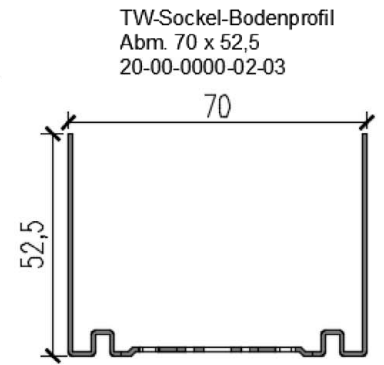
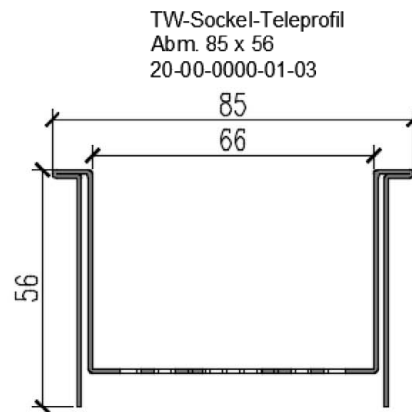


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.140-2594

Bauprodukte (Rahmenprofile, Unterkonstruktion und sog. Klemhalter) für
Brandschutzverglasungen

TW-Doppel- und Halbständer

Anlage 1



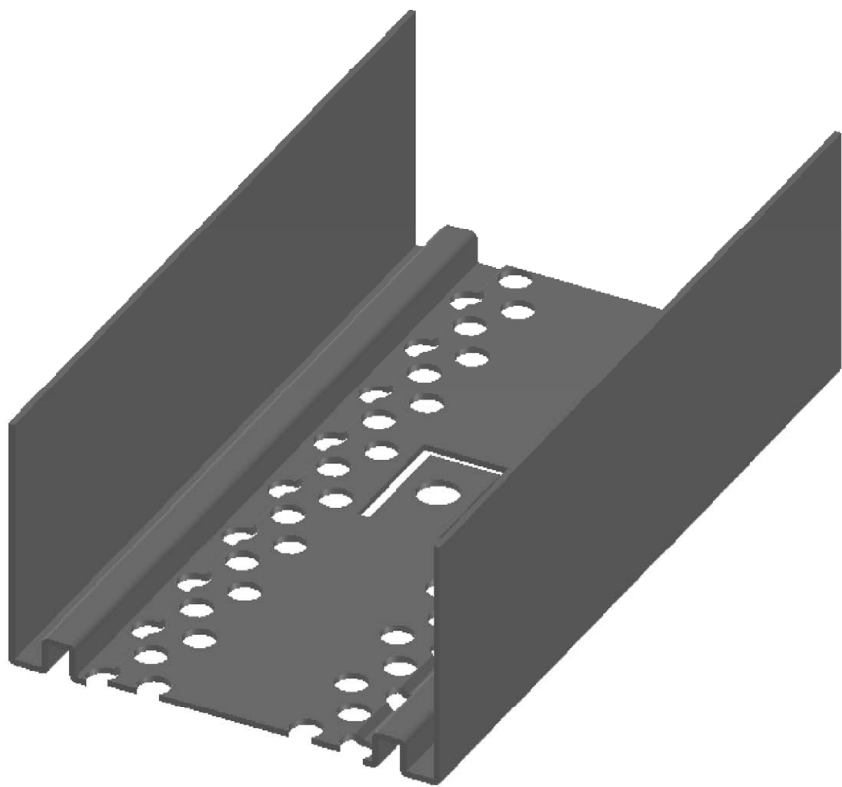
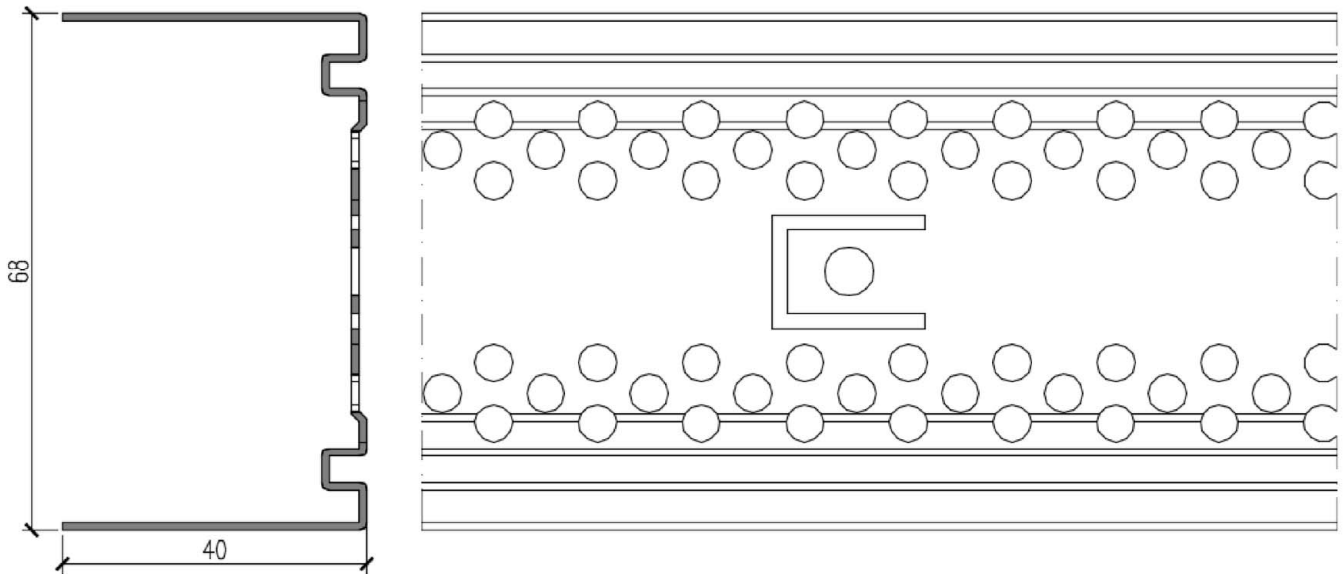
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.140-2594

Bauprodukte (Rahmenprofile, Unterkonstruktion und sog. Klemmhalter) für Brandschutzverglasungen

Anlage 2

TW-Telesockel

TW-Deckenprofil 40
Abm. 68 x 40
20-00-0000-04-03

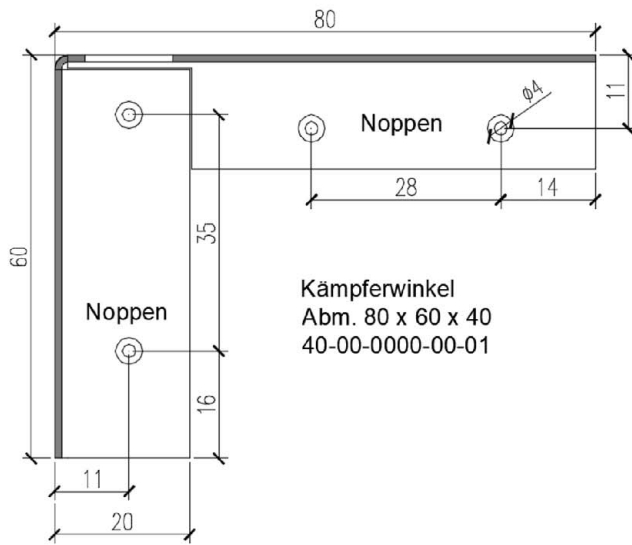


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.140-2594

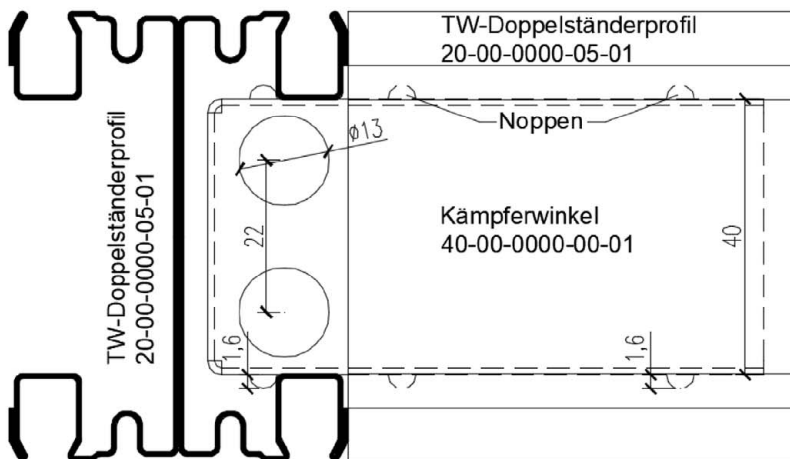
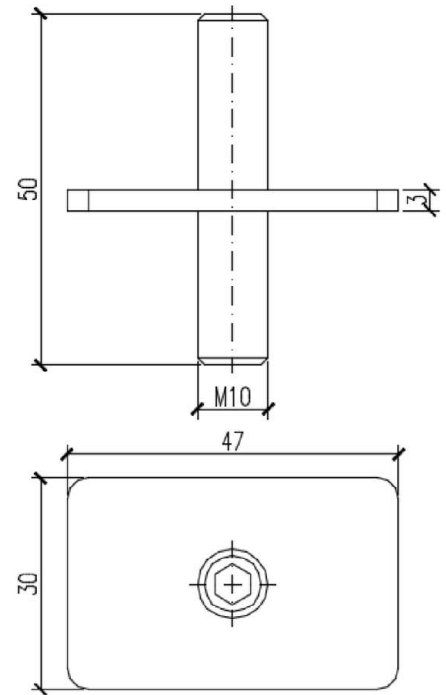
**Bauprodukte (Rahmenprofile, Unterkonstruktion und sog. Klemmhalter) für
Brandschutzverglasungen**

Anlage 3

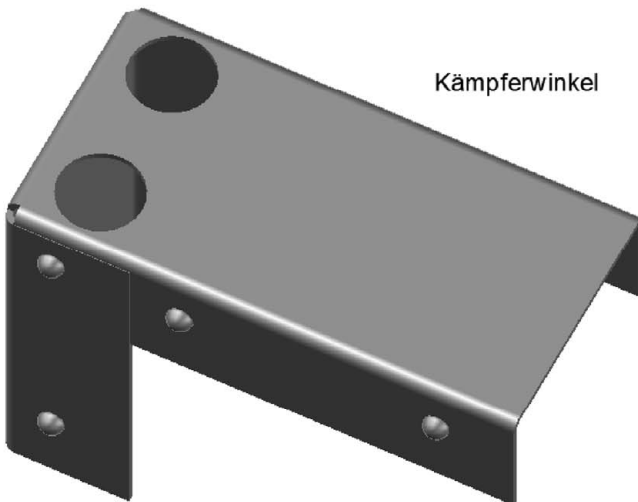
TW-Deckenprofil 40



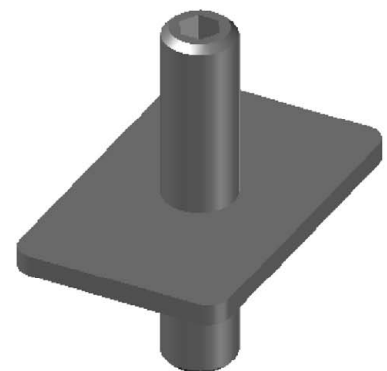
Gewindespindel Telesockel
 Abm. M 10 x 50
 40-00-0000-06-00



Kämpferwinkel



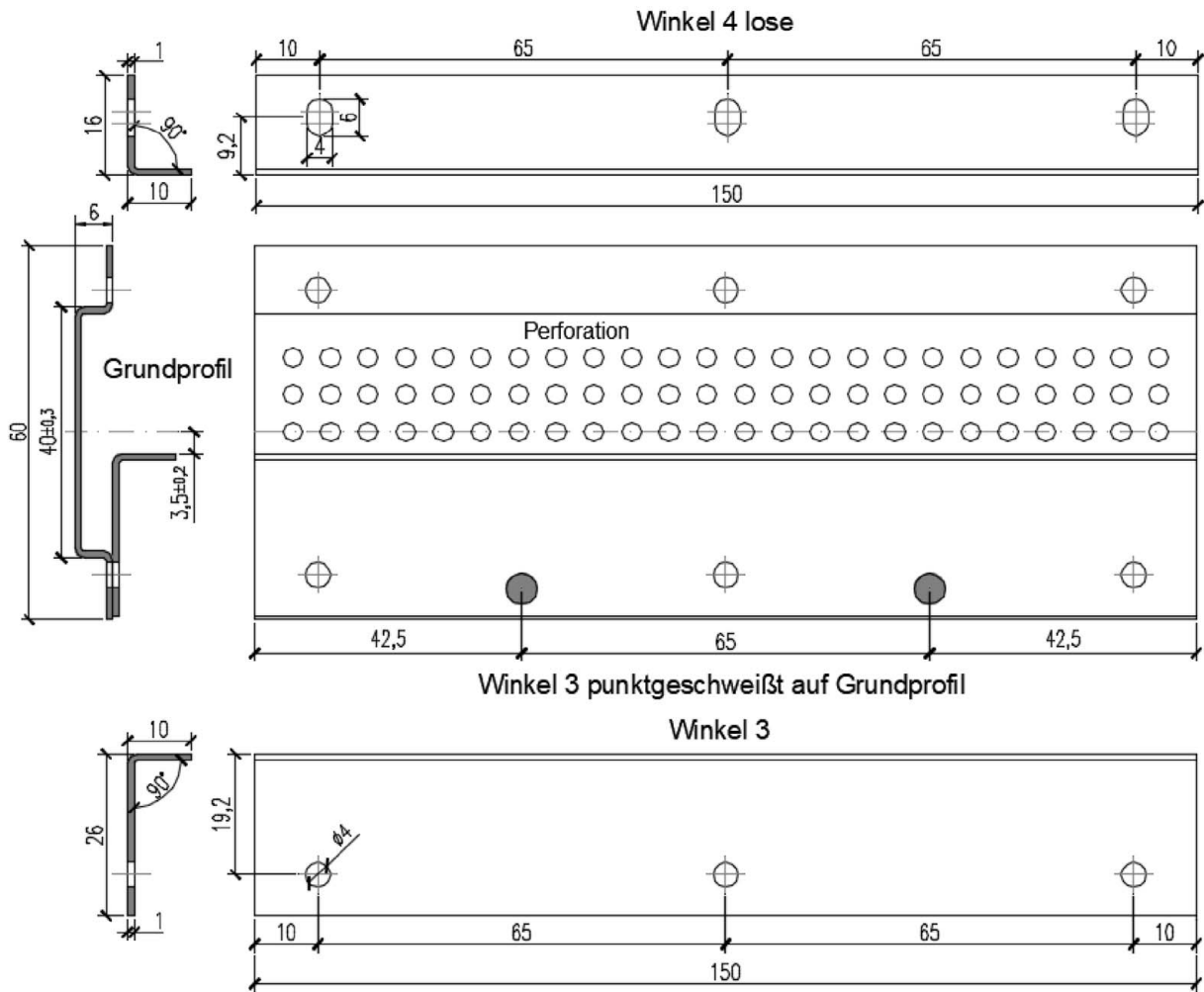
Gewindespindel Telesockel



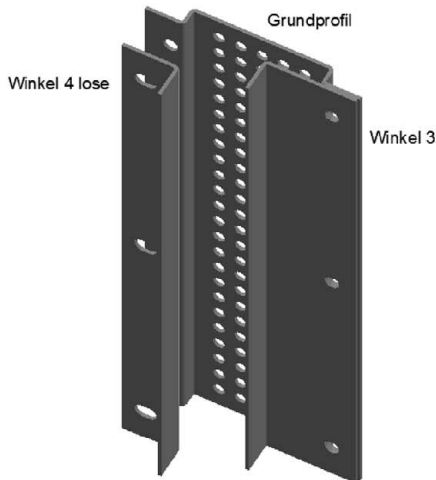
Bauprodukte (Rahmenprofile, Unterkonstruktion und sog. Klemmhalter) für
 Brandschutzverglasungen

Anlage 4

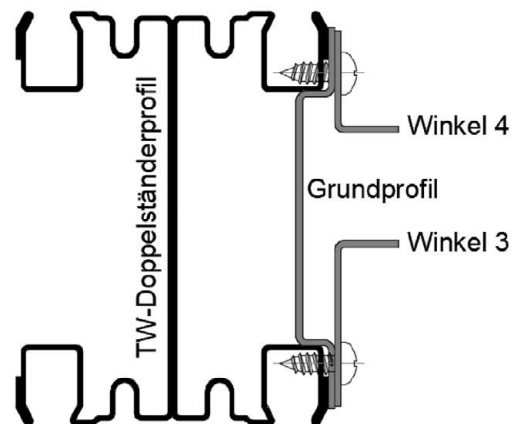
Kämpferwinkel, Gewindespindel



Klemmhalter F30-asymmetrisch
 Abm. 60 x 150
 40-01-0000-00-09



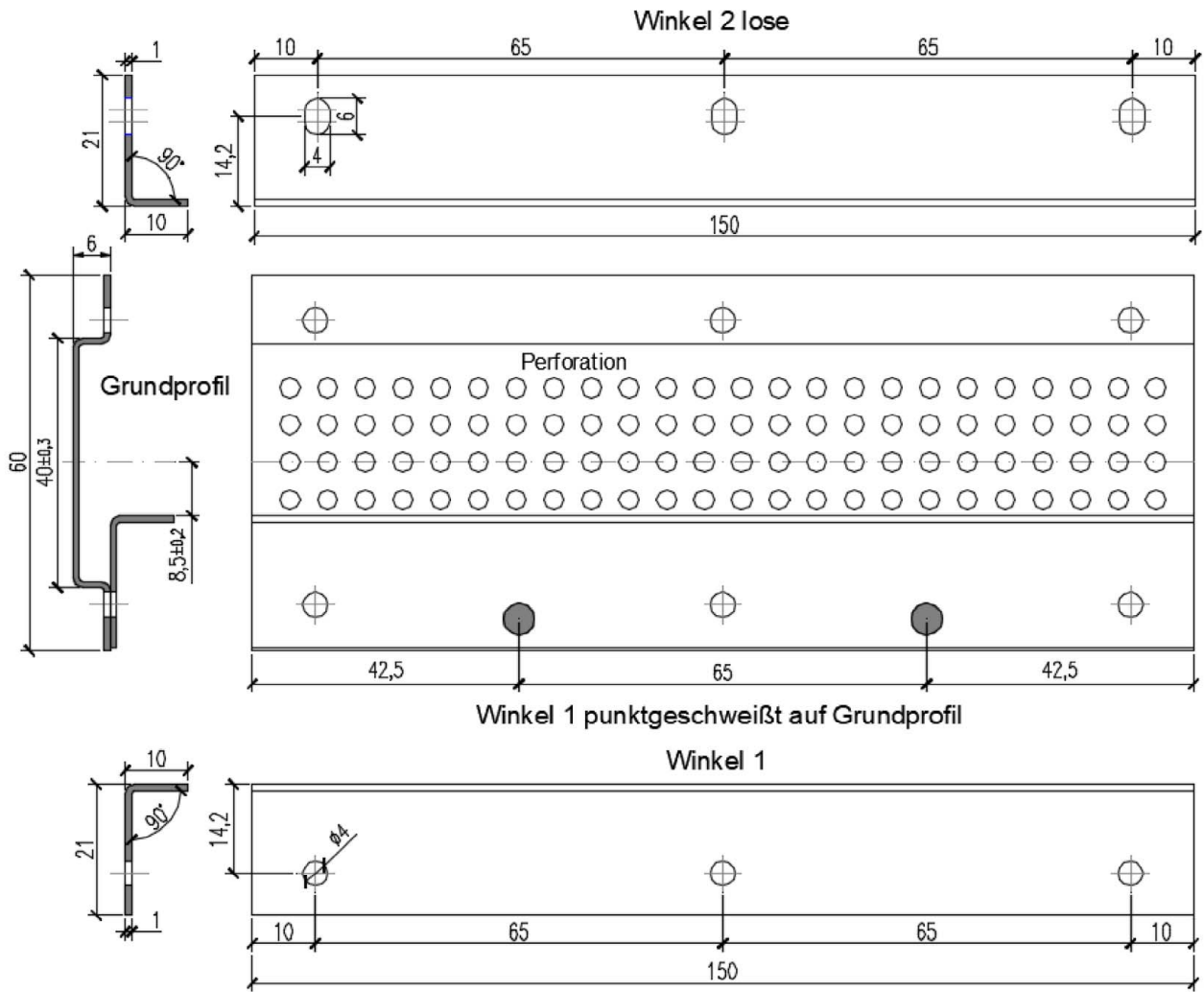
Einbau / Zusammenbau



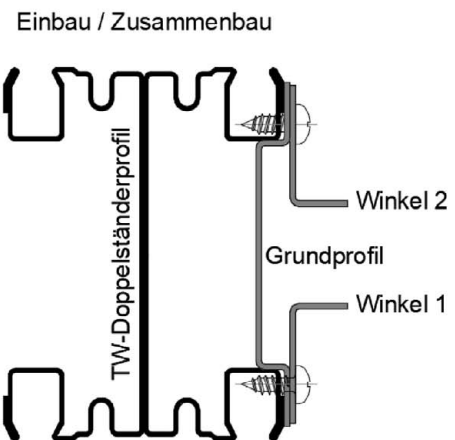
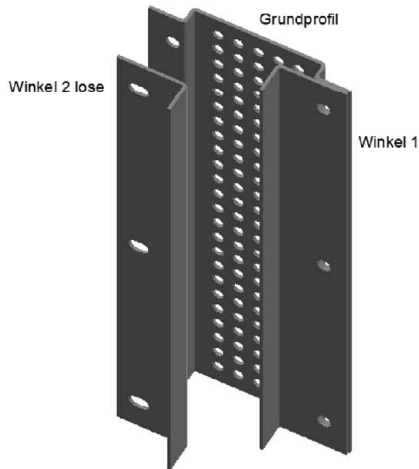
Bauprodukte (Rahmenprofile, Unterkonstruktion und sog. Klemmhalter) für Brandschutzverglasungen

Anlage 5

Klemmhalter F30-asymmetrisch



Klemmhalter F30-symmetrisch
 Abm. 60 x 150
 40-01-0000-00-08



Bauprodukte (Rahmenprofile, Unterkonstruktion und sog. Klemmhalter) für Brandschutzverglasungen

Klemmhalter F30-symmetrisch

Anlage 6

Artikelnummer	Bauprodukt	Kenngrößen		Brandverhaltens- bzw. Baustoffklasse	Hersteller
		Maße in mm	Werkstoff / Norm		
20-00-0000-05-01	TW-Doppelständerprofil	48,8 x 65 x 0,8	Stahlblech, DIN EN 10346 DX51 D+Z	A1	PAN+Armbruster GmbH
20-00-0000-07-01	TW-Halbständerprofil	24,4 x 65 x 0,8	Stahlblech, DIN EN 10346 DX51 D+Z	A1	PAN+Armbruster GmbH
20-00-0000-01-03	TW-Sockel-Teleprofil	85 x 56 x 0,88	Stahlblech, DIN EN 10346 DX51 D+Z, pulverbesch.	A1	PAN+Armbruster GmbH
20-00-0000-02-03	TW-Sockel-Bodenprofil	70 x 52,5 x 0,88	Stahlblech, DIN EN 10346 DX51 D+Z, pulverbesch.	A1	PAN+Armbruster GmbH
20-00-0000-04-03	TW-Deckenprofil 40	68 x 40 x 1	Stahlblech, DIN EN 10346 DX51 D+Z, pulverbesch.	A1	PAN+Armbruster GmbH
40-00-0000-00-01	Kämpferwinkel	80 x 60 x 40 x 1	Stahlblech, DIN EN 10346 DX51 D+Z	A1	PAN+Armbruster GmbH
40-00-0000-06-00	Gewindespindel Telesockel	M10 x 50, 30 x 47 x 3	Stahlblech, DIN EN 10346 DX51 D+Z	A1	PAN+Armbruster GmbH
40-01-0000-00-09	Klemmhalter F30-asymmetrisch	60 x 150	Stahlblech, DIN EN 10346 DX51 D+Z	A1	PAN+Armbruster GmbH
40-01-0000-00-08	Klemmhalter F30-symmetrisch	60 x 150	Stahlblech, DIN EN 10346 DX51 D+Z	A1	PAN+Armbruster GmbH

Bauprodukte (Rahmenprofile, Unterkonstruktion und sog. Klemmhalter) für Brandschutzverglasungen

Materialliste

Anlage 7